

Antrag 122/II/2022**KDV Charlottenburg-Wilmersdorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Umfassende Beschränkung der sogenannten fortdauernden Amtsausstattung für nachwirkende Aufgaben**

1 Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, für eine
2 umfassende Beschränkung der Titel im jährlichen Bundes-
3 haushaltsplan einzutreten, aus denen bisher ehemaligen
4 Bundespräsidenten, Bundeskanzlern und Bundestagsprä-
5 sidenten eine sogenannte fortdauernde Amtsausstattung
6 für nachwirkende Aufgaben gewährt wird.

Begründung

9 Mit dem Ausscheiden aus einem Amt gehen die damit
10 verbundenen Aufgaben vollständig auf den Amtsnachfol-
11 ger über. Sie entfallen für den bisherigen Amtsinhaber
12 und können nicht nachwirken. Nachamtliche Verpflich-
13 tungen wie die Schweigepflicht erfordern keine Amts-
14 ausstattung. Ein früherer Amtsinhaber ist frei, aber nicht
15 verpflichtet, neue Aufgaben zu übernehmen. Werden sie
16 ihm durch Dritte angetragen, mögen diese für erforder-
17 liche Sach- und Personalkosten aufkommen. Die Freistel-
18 lung ehemaliger Amtsinhaber von solchen Kosten ist kein
19 geeignetes Mittel, um Zwecke Dritter zu fördern, selbst
20 wenn sie im Einzelfall förderungswürdig sein könnten.

22 Leistungen an ehemalige Amtsinhaber, soweit es sich
23 nicht um die gesetzlich geregelte Versorgung handelt,
24 sind auf zwangsläufig entstehende Kosten zu beschrän-
25 ken. Selbstverständlich sind Schutzmaßnahmen nach
26 Maßgabe sicherheitsbehördlicher Beurteilung. Sonstige
27 zwangsläufig entstehende Ausgaben sind überhaupt nur
28 für eine kurze Übergangszeit denkbar, die bei Bundesprä-
29 sidenten und -kanzlern schon mit der Dauer einer nor-
30 malen Wahlperiode großzügig bemessen wäre und als
31 lebenslängliche Leistung überhaupt nicht zu rechtferti-
32 gen ist. Für Bundestagspräsidenten dürften sie schon dem
33 Grunde nach kaum vorstellbar sein.

35 Ein etwaiges Vertrauen vorhandener ehemaliger Amtsin-
36 haber auf weitere Gewährung ist nicht geschützt, weil die
37 Leistungen nicht auf besonderer gesetzlicher Grundlage
38 beruhen und das jährliche Haushaltsgesetz lediglich zu
39 Ausgaben ermächtigt, aber keine Ansprüche begründet (§
40 3 der Bundeshaushaltsordnung).

42 Der Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen
43 Bundestages vom 19. Mai 2022 entspricht nicht diesen
44 Grundsätzen. Er enthält vornehmlich eine Feststellung
45 tatsächlicher Art nur zu einem Einzelfall und will eine da-
46 mit zusammenhängende Unterscheidung zwischen ehe-
47 maligen Bundespräsidenten und Bundeskanzlern treffen.

48 Nur bei ehemaligen Bundeskanzlern soll die nachamtliche
49 Ausstattung von der tatsächlichen Wahrnehmung „fort-
50 wirkender Verpflichtungen“ abhängig sein.

51

52 Mit der Fiktion fortwirkender Amtsaufgaben auf Lebens-
53 zeit wird ehemaligen Amtsinhabern über ihre zeitlich be-
54 grenzte Amtszeit hinaus ein Auftreten ermöglicht, das die
55 Aura einer Berufung auf Lebenszeit hervorruft. Dies ist mit
56 dem Selbstverständnis einer Republik nicht zu vereinba-
57 ren, in der Bürger für eine bestimmte Zeit durch Ämter
58 und Funktionen hervortreten, aber dadurch nicht einen
59 Status erlangen sollten, der der Mitgliedschaft in einer kö-
60 niglichen Familie vergleichbar wäre.

61

62 Die Kosten dieser Leistungen, die 1967 zunächst für ehe-
63 malige Bundeskanzler eingeführt, 1969 auf ehemalige
64 Bundespräsidenten und später auch auf ehemalige Bun-
65 destagspräsidenten erstreckt wurden, machen jedenfalls
66 bei Ersteren ein Mehrfaches der Versorgungsansprüche
67 aus. Im bisher weitestgehenden Fall hat ein ehemali-
68 ger Bundespräsident nach fünfjähriger Amtszeit über 30
69 Jahre lang Leistungen erhalten für angeblich fortwirken-
70 de Aufgaben. Er könnte künftig noch übertroffen wer-
71 den durch einen lebensjüngeren ehemaligen Amtsinha-
72 ber, der eine knapp zweijährige Amtszeit zurückgelegt hat
73 und nach weiteren zwei Jahren mit einer Tätigkeit als
74 Rechtsanwalt in das normale Leben zurückgekehrt ist.

75

76 Der Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen
77 Bundestages vom 19. Mai 2022 ist (unausgesprochen) dar-
78 auf gerichtet, die bisherige Praxis abzusichern für die
79 hauptbetroffenen ehemaligen Bundespräsidenten. Nr. 5
80 des Beschlusses lautet:

81

82 „Der Haushaltsausschuss fordert die Bundesregierung
83 auf, sicherzustellen, dass die Amtsausstattung ehemali-
84 ger Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler nach der fort-
85 wirkenden Verpflichtung aus dem Amt erfolgt und nicht
86 statusbezogen.“

87

88 Verdeutlichend hatte der innenpolitische Sprecher der
89 SPD-Bundestagsfraktion in der Plenardebatte des Deut-
90 schen Bundestages am 12. Mai 2022 gefordert, dass ehe-
91 malige Bundespräsidenten weiterhin „statusabhängig“
92 auszustatten seien. Dies richtete sich gegen die Feststel-
93 lung des Bundesrechnungshofs, der in seinem Bericht
94 vom 18. September 2018 zutreffend ausführt:

95

96 „Die bislang geltende Maxime des Bundespräsidialamtes,
97 die Ausstattung der Bundespräsidenten a. D. sei „status“-
98 und nicht aufgabenbezogen, entspricht aus Sicht des Bun-
99 desrechnungshofes nicht den für den Einsatz von Bundes-
100 haushaltsmitteln geltenden Regelungen. Nach § 6 BHO

101 dürfen Bundesmittel nur eingesetzt werden, soweit sie
102 zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes notwendig sind.“